

Antrag auf Soforthilfe

für Sportvereine und Sportfachverbände

Bitte reichen Sie den vollständig ausgefüllten Antrag bei ihrem jeweils zuständigen Sportbund ein.
Für überregionale Fachverbände ergibt sich die Zuständigkeit nach dem jeweiligen Sitz des Fachverbands.

zuständiger Sportbund

Mitglieds-/Vereinsnummer

Anzahl Mitglieder (Stand: 01.01.2020)

Soforthilfeprogramm des Landes Baden-Württemberg ("Soforthilfe Sport") Antrag auf Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Pandemie betroffene Sportvereine und Sportfachverbände in Baden-Württemberg

Alle mit **x** gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle diese Felder ausgefüllt sind.

1. Antragsteller

Antragsberechtigt sind Sportvereine und Sportfachverbände in Baden-Württemberg, die in einem der zuständigen Sportbünde (Badischer Sportbund Freiburg, Badischer Sportbund Nord und Württembergischer Landessportbund) ordentliches Mitglied und als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung (AO) anerkannt sind.

Einschränkung: Antragsberechtigt sind **nur** Sportvereine, die **nicht** bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren. Die Hilfen können nicht gewährt werden, wenn die drohende Zahlungsunfähigkeit unabhängig der Corona-Pandemie besteht bzw. bestand.

Vereinsname:

Vereinsadresse:

Straße

PLZ, Ort

Ansprechpartner:

Vorname/Name

Funktion

E-Mail-Adresse

2. Bankverbindung Vereinskonto

Auszahlungen erfolgen grundsätzlich auf das beim Sportbund hinterlegte Konto des Hauptvereins. Für den Fall, dass kein Konto hinterlegt ist, soll die Auszahlung auf nachfolgendes Konto erfolgen:

IBAN

Kreditinstitut

3. Art und Umfang der Soforthilfe, Antragsfrist

Die "Soforthilfe Sport" wird **Sportvereinen und Sportfachverbänden** zur Überwindung eines existenzgefährdenden Liquiditätsengpasses, der durch die Corona-Pandemie entstanden ist, gewährt.

Ein existenzgefährdender Liquiditätsengpass wird angenommen, wenn die Einnahmen des Antragsstellers aus dem **Ideellen Bereich, Zweckbetrieb und der Vermögensverwaltung** voraussichtlich nicht ausreichen, um die laufenden Ausgaben bis Jahresende (bspw. Geschäftsstelle, Personalkosten, Mieten, Pacht) zu decken. Zu berücksichtigen und bei der Liquiditätsbetrachtung anzurechnen, sind freie Finanzmittel (bspw. Bankguthaben, Depotguthaben, freie Rücklagen). Zweckgebundene Rücklagen werden nicht angerechnet.

Hinweis: Einnahmeausfälle aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb werden in diesem Antragsverfahren **nicht** berücksichtigt. Hierzu kann ein gesonderter Antrag über die weiteren Soforthilfemaßnahmen des Landes Baden-Württemberg bzw. des Bundes für Wirtschaftsunternehmen bei den dafür zuständigen Stellen gestellt werden. Nicht zuwendungsfähig sind Zahlungen an Sportler*innen. Diese bleiben bei der Berechnung der Liquiditätsbetrachtung außen vor.

Die Höhe der möglichen Soforthilfe richtet sich nach der Mitgliederzahl:

- eine einmalige Soforthilfe an **Sportvereine** ist bis zu **15 € je Mitglied** möglich, maximal jedoch bis zur Höhe des Liquiditätsengpasses.
- eine einmalige Soforthilfe an **Sportfachverbände** ist bis zu **1 € je Mitglied** möglich, maximal jedoch bis zur Höhe des Liquiditätsengpasses.
- In besonders gelagerten Fällen/Konstellationen sind für Sportvereine und Sportfachverbände Einzelfallentscheidungen möglich.

Der Antrag ist grundsätzlich spätestens bis 30.11.2020 zu stellen.

Höhe des bestehenden und / oder zu erwartenden Liquiditätsengpasses

€

Liquiditätsengpässe werden erst ab einem Betrag von 1.000 € bewilligt (Bagatellgrenze).

Grund für den existenzgefährdenden Liquiditätsengpass aufgrund der Corona-Pandemie:

(kurze Erläuterung, bei Bedarf Ergänzungen als gesonderter Anhang)

4. Erklärungen des Antragsstellers zu subventionserheblichen Tatsachen:

(bitte jeweils ankreuzen, falls zutreffend)

Der Unterzeichnende erklärt, dass alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt wurden, alle Angaben richtig und vollständig sind und bei den kalkulierten Personalausgaben der Bezug von Kurzarbeitergeld berücksichtigt wurde.

Es wird versichert, dass die Soforthilfe Sport ausschließlich für den Ausgleich des existenzgefährdenden Liquiditätsengpasses des Vereins verwendet wird.

5. Sonstige Erklärungen des Antragsstellers

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die "Soforthilfe Sport" eine Freiwilligkeitsleistung des Landes Baden-Württemberg darstellt, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Bei einem positiven Jahresabschluss 2020 ist die "Soforthilfe Sport" bis zur Höhe des Überschusses unaufgefordert zurückzuzahlen.

Mit der Bewilligung wird dem Rechnungshof des Landes Baden-Württemberg, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, dem Regierungspräsidium Karlsruhe und dem jeweils zuständigen Sportbund das Recht eingeräumt, alle gemachten Angaben zu überprüfen. Auf Anforderung sind die hierfür notwendigen Unterlagen und Belege vorzulegen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass falsche Angaben die Rückforderung der bewilligten Finanzhilfe zur Folge haben können.

Es wird erklärt, dass bei eventueller zukünftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen für meine Organisation die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags gewährten Finanzhilfen angegeben werden müssen.

Es wird an Eides statt versichert, dass alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht wurden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Subventionsbetrug strafbar ist.

x

Ort und Datum

x

Eigenhändige **Unterschrift**
des/der **Vertretungsberechtigten**
(falls vorhanden Stempel)

x

Vorname/Name in Druckbuchstaben

Datenschutzhinweis gemäß Datenschutz-Grundverordnung

Ihre im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten werden vom jeweiligen Sportbund zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet.